

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1856

A08, A07

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/5000

Erläuterungsband zum Einzelplan 13
Vorlage 18/1409

Einzelplan 13 - Landesrechnungshof

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 13 gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter	Abgeordneter Simon Rock	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Berichterstatter	Abgeordneter Bernd Krückel	CDU
Berichterstatterin	Abgeordnete Carolin Kirsch	SPD
Berichterstatter	Abgeordneter Dirk Wedel	FDP
Berichterstatter	Abgeordneter Dr. Hartmut Beucker	AfD

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Einzelplan 13 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Einzelplan 13 am 31. Oktober 2023

1. Teilnehmer/innen

Hauptberichterstatter	Abgeordneter	Simon Rock	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
	Abgeordneter	Dr. Gregor Kaiser	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
Berichterstatter	Abgeordneter	Marc Blondin	CDU
Berichterstatterin	Abgeordnete	Carolin Kirsch	SPD
Berichterstatter	Abgeordneter	Dirk Wedel	FDP

Referent der Fraktion der CDU

Referent der Fraktion der SPD

Referent der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Referentin der Fraktion der FDP

ORR'in Sabine Koblitz

Landesrechnungshof

MR'in Barbara Ulland

Landesrechnungshof

ROI'in Jessica Schiewek

Landesrechnungshof

RR Julian Kreul

Landesrechnungshof

LMR'in Brigitte Lohaus

Ministerium der Finanzen

2. Allgemeines

In dem Gespräch wurden von den Fraktionen Fragen zu Schwerpunktthemen und Haushaltspositionen des Entwurfs des Einzelplan 13 angesprochen. Dazu gaben die Vertreter des Landesrechnungshofs Erläuterungen ab und beantworteten die in diesem Zusammenhang erfolgten Nachfragen.

Wesentliche, aus diesem Gespräch resultierende Ergebnisse, sind in Ziffer 3 dieses Vermerks festgehalten.

Hauptberichterstatter Simon Rock dankt den anwesenden Berichterstatter/innen der Fraktionen und den Vertretern/innen des Landesrechnungshofs für ihre Bereitschaft, das Berichterstattergespräch am heutigen Tag durchzuführen.

3. Im Einzelnen

3.1 Vorbemerkung

Der Berichterstatter der Fraktion der FDP bezieht sich bei seinen Fragen auf Vorlage 18/500 („Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über den Einzelplan 13 gemäß § 54 des Geschäftsordnung des Landtags“, veröffentlicht im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsgesetz 2023), die allen Abgeordneten zugeleitet worden ist, sowie auf Vorlage 18/1411 „Stellenbesetzung in der Landesverwaltung zum 01. Juli 2023“ (Bericht der Landesregierung vom 7. August 2023), die den Mitgliedern des Unterausschusses Personal für die o.e. Sitzung zugeleitet worden ist.

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN leiten ihre im Vorfeld übermittelten Fragen wie folgt ein: „Im Einzelplan 13 Kapitel 13 010 Landesrechnungshof sind für das Jahr 2024 208 Planstellen für Beamtinnen und Beamte und zusätzlich 29 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen. Für die Bezüge der Beamtinnen und Beamten werden 14,5 Mio. Euro und für die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weitere 1,6 Mio. Euro benötigt.

2012 hatte der Landesrechnungshof noch 171 Planstellen für Beamtinnen und Beamte und zusätzlich 25 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Bezüge der der Beamtinnen und Beamten betragen damals 10,8 Mio. Euro und die Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 1,1 Mio. Euro.

Die Personalkosten des Landesrechnungshofs sind in einem Zeitraum von knapp über 10 Jahren um 35 % gestiegen. Ein Teil dieser Erhöhung ist zweifellos den Tarifsteigerungen zuzurechnen. Aber allein die gestiegene Anzahl an Stellen von 37 Beamtenstellen und 4 Arbeitnehmerstellen wirft für uns einige Fragen auf.“

Der Landesrechnungshof stellt eine Tischvorlage zur Anzahl der Stellen im Einzelplan 13 von 2005 bis 2024 zur Verfügung (vgl. Anlage 2)

Vor Eintritt in die Beratung zum Einzelplan 13 gibt der Landesrechnungshof einen allgemeinen Überblick über die Stellenzuwächse und deren Begründung.

Die Einleitung des Landesrechnungshofs ist diesem Vermerk als Anlage 1 beigefügt.

3.2 Kapitel 13 010 sowie Kapitel 13 010

Kapitel 13 010

(Landesrechnungshof)

Kapitel 13 030

(Staatliche Rechnungsprüfungsämter)

Seitens der FDP-Fraktion wurden folgende Fragen zum Personalhaushalt gestellt:

a) Welche Maßnahmen wurden zur Verringerung der offenen Stellen im Einzelplan 13 ergriffen (im Anschluss an die Ausführungen des LRH in Vorlage 18/500, vgl. Vorlage 18/1411 Anlagen 1 und 2)?

Hierzu führt der Landesrechnungshof aus:

„Der Prozess zur Verbesserung der Personalstruktur im Landesrechnungshof wurde in der Zwischenzeit kontinuierlich weiterbetrieben. So wurde ein digitales Bewerbungsmanagementsystem implementiert inklusive der Digitalisierung des internen Auswahlprozesses. Das bereits beschleunigte Verfahren zur Stellenbesetzung konnte dabei noch weiter verkürzt werden.

Die angekündigte Modernisierung des Internetauftritts wurde vollzogen. Es wurde eine Karriereseite entwickelt, die sich an den Bedürfnissen der potentiellen Bewerberinnen und Bewerber orientiert.

Die Stellenausschreibungen wurden überarbeitet und insbesondere so gekürzt, dass sie auch smartphonegerecht sind und die Möglichkeit besteht, sich direkt online zu bewerben. Dieser Prozess wird aktuell noch weiter professionalisiert, da es hier darauf ankommt, immer die aktuellen Entwicklungen auf dem Bewerbermarkt zu beobachten und aktuell zu reagieren und die Maßnahmen anzupassen.

Dass diese Maßnahmen erste Erfolge zeigen, wird auch aus der inzwischen positiven Entwicklung der Stellenbesetzungsquote deutlich: (Ausgangslage für die Fragen in der Vorlage 18/500 war die Planstellensituation im Landesrechnungshof). Die Zahl der unbesetzten Stellen konnte von 20,59 % in 2022 auf 18,22 % zum Stichtag: 01.07.2023 verbessert werden.

Und die ganz aktuellen Zahlen vom 01.10.2023 zeigen auf, dass sich diese Entwicklung weiter fortsetzt:

Die Quote konnte zu diesem Stichtag noch einmal um gut 1,5 % auf 16,66 % gesenkt werden.

Ergänzend bittet der Berichterstatter der FDP-Fraktion um Ausführungen zu den Gründen, dass die Stellen nicht besetzt werden können.

Der Landesrechnungshof führt hierzu wie folgt aus, dass es sich auch für den Landesrechnungshof, wie in der gesamten Landesverwaltung, – nicht zuletzt aufgrund des Fachkräftemangels – zunehmend schwieriger gestalten, geeignetes Personal zu rekrutieren.

Der Landesrechnungshof steht hierbei auch in Konkurrenz zu anderen Landesbehörden, insbesondere im Raum Düsseldorf und Köln. Es kam hier in der Vergangenheit auch gelegentlich zu Verzögerungen bei der Personalgestellung durch andere Behörden, so dass in Einzelfällen auch auf die sich aus § 2 Abs. 4, Satz 2 des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen (LRHG) erge-

bende Verpflichtung der Landesbehörden, dem Landesrechnungshof auf Ersuchen geeignete Bedienstete zur Verfügung zu stellen, hingewiesen werden musste.

An den Standorten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter gestaltet sich der Stellenbesetzungsprozess ebenfalls zunehmend schwieriger, insbesondere sofern besondere fachlichen Anforderungen erforderlich sind, etwa im technischen Bereich (z.B. IT, Straßenbau und Hochbau für Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure).

Der Landesrechnungshof hat daher die zuvor geschilderten Maßnahmen ergriffen, die zu einer Verbesserung der Personalrekrutierung beitragen sollen und wird diese kontinuierlich auf der Basis der aktuellen Entwicklungen des Bewerbermarktes anpassen und fortentwickeln.“

b) Welchen Sachstand und ggfs. welche Ergebnisse haben die Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der Personalrekrutierung beitragen sollen (vgl. Vorlage 187500, Seite 5 Mitte)?

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage a) verwiesen.

c) Welchen Sachstand und ggfs. welche Ergebnisse hat die Evaluierung der Umstrukturierungsmaßnahmen (vgl. Vorlage 18/500, Seite 5 unten)?

Hierzu führt der Landesrechnungshof aus:

„Die Arbeiten an der Evaluierung haben - wie vorgesehen - im Sommer dieses Jahres begonnen. Die Evaluierung wird durch die Verwaltung durchgeführt.

Unterstützt wird die Verwaltung durch einen Steuerungskreis, dem neben Vertretern des Hauptpersonalrats insbesondere auch zwei Mitglieder des Landesrechnungshofs angehören. Letzteres ist zu betonen, weil die Geschäftsbereichsstruktur 2022 vor allem die Zusammenarbeit im Prüfbereich zwischen dem Landesrechnungshof und den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern betrifft. Insofern ist bei der Evaluierung stets die Perspektive der richterlich unabhängigen Mitglieder des Landesrechnungshofs zu berücksichtigen.

Aufgabe der Verwaltung bzw. Gegenstand der Evaluierung ist daher ein Zusammentragen von Daten und Fakten, insbesondere auch durch den Einsatz von Fragebögen. Diese werden momentan entwickelt.

Eine Interpretation der Evaluierungsergebnisse und das Ableiten von Maßnahmen obliegt den Mitgliedern des Landesrechnungshofs.“

Ergänzend bittet der Berichterstatter der Fraktion der FDP um Erläuterung, bis wann der Prozess der Evaluierung angelegt sei?

Der Landesrechnungshof erläutert, dass ein fester Termin zur Beendigung der Evaluierung nicht bekannt ist.

Seitens der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurden folgende Fragen zum Personalhaushalt gestellt:

1. Welche neuen Aufgaben sind im oben genannten Zeitraum für den Landesrechnungshof entstanden, die den enormen Stellenaufwuchs begründen?

Der Landesrechnungshof führt wie folgt aus und nimmt dabei eingangs auf das Handout (vgl. Anlage 2) Bezug:

„Erkennbar ist, dass ein Stellenaufwuchs erst seit 2017 erfolgt ist. Erkennbar ist auch, dass in der Externen Finanzkontrolle, also im gesamten Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs seit 2005 insgesamt 51 Stellen abgebaut wurden. (Stichworte hierzu: Stellenabbau in der Landesverwaltung; Personaleinsatzmanagement PEM).

Ausgehend von der Gesamtzahl in 2005 (= 474) haben wir - trotz Stellenzuwächsen seit 2017 - auch in 2024 mit einer Gesamtzahl von 444 Stellen noch lange nicht den Status Quo der Vergangenheit erreicht.

Aber in der Tat gibt es seit 2017 für den Landesrechnungshof einen Stellenaufwuchs.

Die neuen Stellen waren sowohl in der Verwaltung, aber insbesondere für den Prüfbereich angemeldet, verhandelt und vom Parlament bewilligt worden.

In der Verwaltung mussten große Themenblöcke angegangen werden, für die 2017 sechs neue Planstellen benötigt wurden. Diese wurden benötigt für den Bereich

- des E-Government (zwei Planstellen)
- der IT-Sicherheit (zwei Planstellen) und
- des Programms EPOS.NRW (Bewirtschaftung und Berichtswesen) (zwei Planstellen).

Daneben wurden aufgrund der seitens der Mitglieder für ihre jeweiligen Prüfungsgebiete konkret formulierten Bedarfe in den Jahren 2017, 2021, 2022, 2023 insgesamt 21 Stellen angemeldet, verhandelt und vom Parlament bewilligt. Diese wurden benötigt für die Themen:

- Prüfung Finanzberichte und Jahresproduktberichte in den Budgeteinheiten (vier Planstellen)
- Prüfungskompetenz wegen rechtlicher Komplexität durch hybriden Entwicklungsstand von EPOS.NRW (eine Planstelle)
- Digitalisierung - Kompetenzaufbau der Prüfungsgebiete - (sechs Planstellen)
- Förderung durch Pauschalen im Bereich Soziales und Kinder- und Jugendförderung (zwei Planstellen)
- Flüchtlingshilfe sowie Implementierung neuer Rechnungsprüfungsmodelle (sechs Planstellen).

Eine weitere Planstelle A15 wird aufgrund des hybriden Entwicklungsstands von EPOS.NRW für 2024 weiterhin benötigt. Diese wurde bereits in der Finanzplanung für 2024 bewilligt.“

2. Bitte erläutern Sie die Verteilung der Planstellen und der Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die jeweiligen Arbeitsbereiche im Landesrechnungshof. Wie viele Personen waren 2012 im Prüfbereich des Landesrechnungshofs tätig und wie viele in der Verwaltung? Wie hat sich die Verteilung bis heute verändert?

Hierzu führt der Landesrechnungshof wie folgt aus:

„Eine formale Trennung der Planstellen und Stellen zwischen Verwaltung und Prüfbereich nimmt der Landesrechnungshof nicht vor.

Es wurde davon abgesehen, die „Köpfe“ der im Verwaltungsbereich und der im Prüfbereich tätigen Personen darzustellen, da diese Zahl keinen Aufschluss über die tatsächlich für Verwaltungsaufgaben verwandten Arbeitskapazitäten gibt (Stichwort: „Köpfe“ und die von ihnen beanspruchten Stellenanteile sind nicht identisch und nur der tatsächliche Stellenanteil gibt Auskunft über die Arbeitskapazität).

Zu berücksichtigen ist aber vor allem die besondere Arbeitsweise im Landesrechnungshof, bei der auch fortlaufend Prüfungspersonal mit in Aufgaben bzw. Projekte der Verwaltung einbezogen werden.

Hintergrund ist, dass es sich beim Landesrechnungshof um eine sehr kleine oberste Landesbehörde handelt. Für ein effektives und effizientes Arbeiten ist es daher erforderlich, dass bei verstärkten Arbeitsanforderungen im Verwaltungsbereich flexibel reagiert wird. Als Ausdruck einer modernen, agilen Verwaltung kommt daher bei den verschiedensten (vor allem temporär) angelegten Projekten regelmäßig auch Prüfungspersonal - häufig mit einer auf das Projekt bezogenen fachspezifischen Expertise - zum Einsatz. Mit Zustimmung des jeweils verantwortlichen Mitglieds findet daher ein reger (teils anteiliger) Wechsel vom Prüfbereich in den Verwaltungsbereich statt.

Diese Rotation - die im Übrigen auch zwischen den Prüfungsgebieten und von der Verwaltung in den Prüfbereich erfolgt - ist ein wichtiger Bestandteil unseres Personalentwicklungskonzeptes und wird daher von allen Beteiligten ausdrücklich gewünscht und gefördert (Stichworte: Verwendungsbreite als Beförderungskriterium; Förderung des gegenseitigen Verständnisses der Arbeit in der Verwaltung und im Prüfbereich).

Diese „Vermischung“ von einer Tätigkeit im Verwaltungsbereich und / oder Prüfbereich lässt daher eine genaue Aussage zur Verteilung von Stellen zwischen diesen Bereichen nicht zu.

Im Ergebnis haben wir daher auf die weitere Differenzierung – die wie beschrieben nur auf Köpfe hätte ausgerichtet sein können – verzichtet.

Tatsächlich haben sich aber Veränderungen im Anteil der Verwaltung ergeben.

Neben den in Frage 1 bereits dargestellten „großen“ Themenblöcken der Digitalisierung und des modernen Rechnungswesens, für die vom Parlament auch der Verwaltung neue Planstellen zugestanden wurden, gibt es grundlegend geänderte Herausforderungen und Aufgabenstellungen an die Verwaltung, die bewältigt werden müssen.

Auch wurde schon erwähnt, dass wir zunächst versuchen, einen Aufwuchs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen.

Neben dem bereits beschriebenen Rotationsmodell gehört dazu auch, dass vorrangig nichtbesetzte Stellen für die zusätzlichen Verwaltungsaufgaben - teilweise auch nur temporär - genutzt wurden und werden.

Aber auch hier ist maßgeblich für die Besetzung der Planstellen und Stellen immer der Bedarf des Prüfbereichs. Die Nutzung von Planstellen für die Verwaltung ist daher nur dann möglich, wenn vom Prüfbereich zu diesem Zeitpunkt kein Bedarf angemeldet wurde.

Sofern die Aufgabe bzw. deren Umfang voraussichtlich nicht dauerhaft besteht, werden diese üblicherweise in einer Projektstruktur bearbeitet. Nach Abschluss des Projektes kehren die Mitarbeitenden zurück/wechseln in den Prüfbereich.“

- 3. 2012 gab es 8 Planstellen mit der Besoldungsgruppe B2. Für 2024 sind 12 Planstellen in dieser Besoldungsgruppe eingeplant. Wie erklären Sie den Anstieg um 50 % in dieser Besoldungsgruppe? Welche Aufgaben sind in genannten Zeitraum entstanden, die von den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe B2 bearbeitet werden, und warum können diese Aufgaben nicht von bereits vorhandenem Personal erledigt werden?**

Die Beantwortung des Landesrechnungshofs lautet:

„Ich möchte zunächst klarstellen, dass es keinen Aufwuchs bei den Planstellen insgesamt gibt.

Es handelt sich um Stellenhebungen aus A16, so dass der Planstellenbestand insgesamt unverändert bleibt. Hebungen dienen der Eröffnung einer Perspektive zur Fortentwicklung des Personals.

Die Bewertung von Referatsleitungen nach B2 ist im Übrigen für oberste Landesbehörden üblich. Die Besetzung erfolgt im Rahmen von Auswahlverfahren nach Bestenauslese. Des Weiteren soll die Attraktivität des Landesrechnungshofs für Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Behörden gesteigert werden.“

- 4. 2012 gab es 24 Planstellen mit der Besoldungsgruppe A15. Für 2024 sind 46 Planstellen in dieser Besoldungsgruppe eingeplant. Wie erklären Sie diesen Anstieg? Welche Aufgaben sind in genannten Zeitraum entstanden, die von den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A15 bearbeitet werden, und warum können diese Aufgaben nicht von bereits vorhandenem Personal erledigt werden?**

Der Landesrechnungshof merkt hierzu an:

„Ich möchte zunächst klarstellen, dass es keinen Aufwuchs von 22 Planstellen gibt, sondern nur 16 zusätzliche Planstellen in A 15 benötigt wurden.

Die weiteren sechs ergeben sich aus Stellenhebungen bzw. Umsetzungen aus dem Kapitel 13 030, so dass diese den Planstellenbestand insgesamt nicht verändern.

Die Gründe für den zusätzlichen Planstellenbedarf A15 wurden für die Haushalte 2021, 2022, 2023 und 2024 in den jeweiligen Erläuterungsbänden ausführlich dargelegt. Zur Vermeidung von Wiederholungen möchte ich hier nur eine Übersicht über die angemeldeten Bedarfe geben, die bekanntlich - bis auf eine Stelle für 2024 - vom Parlament bereits beraten und gebilligt wurden:

Die Planstellenbedarfe sind bezogen auf die Themen:

- Prüfung Finanzberichte und Jahresproduktberichte in den Budgeteinheiten (2021/2022 jeweils 2 Planstellen)
- Prüfungskompetenz wegen rechtlicher Komplexität durch hybriden Entwicklungsstand von EPOS.NRW (2023/2024 jeweils eine Planstelle)
- Digitalisierung -Kompetenzaufbau der Prüfungsgebiete (2021/2022 jeweils drei Planstellen)
- Förderung durch Pauschalen insbesondere im Bereich Soziales und Kinder- und Jugendförderung, Erhöhung der Komplexität der Prüfung (2023 zwei Planstellen)
- Organisationsprüfungen in der Finanzverwaltung (2023 zwei Planstellen).“

5. 2012 gab es 12 Planstellen mit der Besoldungsgruppe A12. Für 2024 sind 23 Planstellen in dieser Besoldungsgruppe eingeplant. Wie erklären Sie diesen Anstieg? Welche Aufgaben sind in genanntem Zeitraum entstanden, die von den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A12 bearbeitet werden, und warum können diese Aufgaben nicht von bereits vorhandenem Personal erledigt werden?

Dazu erläutert der Landesrechnungshof wie folgt:

„Ich möchte zunächst klarstellen, dass es keinen Aufwuchs von elf Planstellen gibt, sondern nur sieben zusätzliche Planstellen in A12 benötigt wurden.

Die weiteren vier ergeben sich aus Umsetzungen aus dem Kapitel 13030, so dass diese den Planstellenbestand insgesamt nicht verändern.

Die Gründe für den zusätzlichen Planstellenbedarf A12 wurden für den Haushalt 2017 dargelegt. Auch hier wird auf eine Wiederholung der im Erläuterungsband ausführlich dargelegten Gründe verzichtet.

Die bereits vom Parlament beratenen und gebilligten Stellenbedarfe bezogen sich auf aktuelle Entwicklungen und einer erforderlichen Stärkung des Prüfbereichs zu den Themen:

- Flüchtlingshilfe sowie Implementierung neuer Rechnungsprüfungsmodelle (vier Planstellen)
- IT-Sicherheit (zwei Planstellen)
- Finanzwirtschaftliche Administrationsaufgaben (eine Planstelle).“

6. Für das Haushaltsjahr 2024 soll eine neue Planstelle der Besoldungsgruppe A15 eingerichtet werden. Als Begründung wird seitens des LRH angegeben, dass diese „für den Aufbau eines Kompetenzzentrums für Haushalt und EPOS.NRW“ benötigt wird. Was genau ist das Kompetenzzentrum für Haushalt und EPOS.NRW? Bitte erläutern Sie die Struktur und die Aufgaben dieses Kompetenzzentrums und führen aus, welche neuen Kompetenzen ausgebaut werden, die momentan noch nicht im Landesrechnungshof vorhanden sind, aber für die Zukunft benötigt werden. Wir bitten vor diesem Hintergrund zu bedenken, dass EPOS.NRW aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht in seiner ursprünglich angedachten Form weitergeführt werden wird.

Der Landesrechnungshof führt hierzu wie folgt aus:

„Das Prüfungsgebiet, für das die Stelle eingerichtet werden soll, ist insbesondere zuständig für:

- grundsätzliche Fragen der Haushalts- und Finanzwirtschaft und des öffentlichen Rechnungswesens,
- grundsätzliche Fragen der Einführung der doppelten Buchführung (einschließlich Prüfungen der Finanzberichte der Budgeteinheiten mit Ausnahme der Budgeteinheit Landesrechnungshof)
- Prüfung der Haushaltsrechnung des Landes einschließlich Prüfung der Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) und der Gesamtrechnungsnachweisung für alle Einzelpläne und die Abgabe der zusammenfassenden Erklärung nach § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO.

Neben den in seiner Zuständigkeit durchgeführten Prüfungen bereitet das Prüfungsgebiet für den Jahresbericht die Feststellungen zum Landeshaushalt vor. Diese finden nach Entscheidung des zuständigen Kollegiums Eingang in den Allgemeinen Teil (A) des Jahresberichts. Darüber hinaus werden dort regelmäßig Stellungnahmen insbesondere zu den Haushaltsgesetzesentwürfen der Landesregierung, aber auch Berichte zu wesentlichen haushalterischen Themen erarbeitet, wie beispielsweise in jüngerer Vergangenheit zur Frage der Ausgestaltung der Schuldenbremse sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung und der Verwaltung des NRW-Rettungsschirms

- **Gewährleistung von - in der Art und in der Anzahl - ausreichender Prüfexpertise für den verfassungsrechtlich verbrieften Prüfauftrag:**

Das betroffene Prüfungsgebiet kann den eingangs dargelegten verfassungsrechtlich verbrieften Prüfauftrag in seinem Zuständigkeitsbereich nur mit der hierfür erforderlichen Anzahl von Prüfpersonal und der damit einhergehenden Expertise sachgerecht erfüllen.

Daher wurde der im Erläuterungsband zum Entwurf des Einzelplans - der im Übrigen bereits bei der Haushaltsaufstellung 2023 für die Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024 - angemeldete Personalbedarf nach aktualisierter Bewertung weiterhin angenommen. Dort heißt es:

„Die Bandbreite der Zuständigkeit des betroffenen Prüfungsgebietes indiziert eine starke interdisziplinäre Ausrichtung. Im Bereich der ‚doppelten‘ Haushaltsführung bringt der im Programm EPOS.NRW erreichte Entwicklungsstand eine starke

rechtliche Komplexität mit sich. Eine Bewertung finanzwirtschaftlicher Maßnahmen unter juristischen, insbesondere haushaltsverfassungsrechtlichen Gesichtspunkten erfordert den Aufbau von übergreifender juristischer Expertise bereits auf Prüfebene. Seit März 2023 führt die Prüfungsgebietsleitung zudem den Vorsitz im Arbeitskreis „Haushalts-recht und Grundsatzfragen“ der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, sodass neben der prüfenden Tätigkeit verstärkt auch juristische Grundsatztätigkeiten auszuführen sein werden.“

Anders als in der Fragestellung zum Ausdruck gebracht, entzieht die Entscheidung der Landesregierung, EPOS.NRW nicht in seiner ursprünglich angedachten Form weiterzuentwickeln, dieser Begründung gerade nicht die Grundlage:

Die beantragte Personalverstärkung knüpft nämlich insbesondere an die rechtliche Komplexität im Status quo des Haushalts- und Rechnungswesens an. Das heißt, die Überlegungen zum Aufbau der juristischen Expertise auf Ebene der Prüfenden gehen vom bis 2022 erreichten - und nach dem derzeitigen Willen der Landesregierung weiterhin geltenden- Entwicklungsstand aus, wonach ein „hybrides“ Haushalts- und Rechnungswesen zum Einsatz kommt. Demnach ist auch künftig für den Haushaltsvollzug eine „erweiterte Bewirtschaftung“ vorgesehen, wobei ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 25 Haushaltsgesetzesentwurf 2024 eine Verbindung von doppischen und kamerale Daten zur Anwendung kommt.

Für die in Rede stehende Stellenanmeldung - aber auch für die grundsätzliche Personalausstattung - des betroffenen Prüfungsgebietes folgt daraus, dass sich die Prüfungs- und Beratungskompetenz weiterhin sowohl auf kamerale als auch auf doppische Sachverhalte erstrecken muss.

Eine Auswirkung der Entscheidung der Landesregierung zum weiteren Umgang mit EPOS.NRW ist daher gerade nicht ersichtlich.

Schon alleine deshalb wird an dem Bedarf für eine weitere Planstelle in 2024 festgehalten werden müssen.

Zum Hintergrund der Stellenanmeldung für den aktuellen Haushaltsplanentwurf:

Das erforderliche betriebswirtschaftliche Know-how wurde bereits 2021 und 2022 aufgebaut (Aufbau von Prüfungskompetenz für Finanz- und Jahresproduktberichte auf dem fachlichen Niveau von Wirtschaftsprüfungen = Haushalte 2021 und 2022, siehe auch Antwort auf Frage 7).

Die noch fehlende juristische Expertise wurde in 2022 mit der Haushaltsanmeldung 2023 für zwei Planstellen beantragt.

Der Bedarf bezog sich damit auf den 2022 im Haushalts- und Rechnungswesen des Landes vorliegenden Status quo, das heißt, den bis dahin erreichten Entwicklungsstand des Haushalts- und Rechnungswesens.

Die „Verteilung“ der beiden Stellen auf 2023 und 2024 war der Überlegung geschuldet, die erforderliche vertiefte Einarbeitung der erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber gewährleisten zu können. Die im Haushalt 2023 vorgesehene zusätzliche Planstelle konnte in 2023 erfolgreich mit einer Volljuristin besetzt werden.

- **Prüfungsgebiet als Kompetenzzentrum**

Hinzu kommt, dass dem Prüfungsgebiet innerhalb des Prüfbereichs des Landesrechnungshofs die Aufgabe eines „internen Beraters“ zukommt:

Im Sinne eines zentralen Kompetenzzentrums steht es dabei für alle haushaltsgrundsätzlichen Fragestellungen aus dem kameralen und dem doppischen Bereich beratend zur Verfügung.

Zudem werden in Prüfungen des Prüfungsgebietes gewonnene Systemkenntnisse zu EPOS.NRW Prüfenden in Workshops und durch standardisierte Prüfungs-Leitfäden vermittelt, um eine breitere Expertise im gesamten Prüfbereich des Landesrechnungshofs zur Entwicklung von Prüfungsstrategien zum Programm EPOS.NRW aufzubauen.

Da der Haushaltsvollzug mittels des Programms EPOS.NRW weiterhin doppisch erfolgt und auch an der in den Budgeteinheiten eingeführten Kosten- und Leistungsrechnung festgehalten wird, wird sich durch die Entscheidung der Landesregierung, EPOS.NRW nicht weiter fortzuentwickeln, an dem geschilderten Bedarf eines „internen Beraters“ nichts ändern.

Eine Einschränkung bzw. die Verhinderung des weiteren Kompetenzaufbaus innerhalb des betroffenen Prüfungsgebietes wirkt sich damit nicht nur auf die unmittelbare Arbeit des Prüfungsgebietes, sondern auch auf den gesamten Prüfbereich des Landesrechnungshofs aus.“

Ergänzend bittet der Berichterstatter der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um Auskunft, wie der Bedarf weiteren juristischen Sachverständs sich ergebe.

Der Landesrechnungshof verweist hier auf die vorangegangenen Ausführungen.

7. Wie viele Personen beschäftigen sich momentan im Landesrechnungshof mit dem Programm EPOS.NRW? Wie viele Planstellen sind aus Ihrer Sicht entbehrlich, da die Landesregierung den Ausbau von EPOS.NRW aufgrund von Budgetrestriktionen nicht in seiner ursprünglich angedachten Form fortführen wird?

Die Antwort des Landesrechnungshofs auf diesen Fragenkomplex lautet:

„Es wird Bezug genommen auf die Beantwortung der Frage 6, wonach auch künftig für den Haushaltsvollzug eine „erweiterte Bewirtschaftung“ vorgesehen ist. Das Programm EPOS.NRW bleibt daher in dem jetzigen Status quo Bestandteil der Arbeit, Änderungen ergeben sich diesbezüglich aus § 25 Haushaltsgesetzentwurf 2024 nicht. Auf dieser Basis werden keine Personalkapazitäten entbehrlich sein.

Sollten künftige Entscheidungen der Landesregierung dazu führen, dass die im Zusammenhang mit dem Programm EPOS.NRW stehenden Tätigkeiten verringert werden, wird sich dies selbstverständlich auch in der Bewertung des Personalbedarfs niederschlagen. Wir haben des Weiteren bei der Einführung des Programms EPOS.NRW im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs Wert daraufgelegt,

dass hieraus auch eine Binnensteuerung für den Prüfbereich erfolgt, um den Mitgliedern ein Instrument an die Hand zu geben, nach den Vorgaben von § 7 der Landeshaushaltsordnung wirtschaftlich und sparsam agieren zu können.

Dieses Instrument ist für uns wichtig, da wir - wie eingangs dargelegt - ja keine Aufgaben von außen „erteilt“ bekommen, sondern wir uns unsere Aufgaben, also konkret Prüfungen, selbst geben.

Und selbstverständlich behalten wir durch die Anwendung des Programms EPOS.NRW auch in der Verwaltung einen Überblick über unsere eigenen Projekte und sehen, wo, welche Ressourcen verbraucht werden und können bei Bedarf gegensteuern bzw. Prozesse anpassen.

Hieran ergeben sich ebenfalls keine Veränderungen aufgrund der aktuellen Entscheidungen der Landesregierung, das Programm EPOS.NRW nicht in der ursprünglich angedachten Form weiterzuentwickeln.“

Ergänzend bittet der Berichterstatter der Fraktion der CDU um Auskunft, wie viele Personen sich mit EPOS beschäftigten.

Der Landesrechnungshof erklärt hierzu, dass insgesamt acht neue Planstellen, wie in Frage 1 dargestellt, benötigt würden. Wie viele Personen sich mit dem Programm EPOS.NRW beschäftigen, könne daraus aber nicht abgeleitet werden. Eine genaue Nennung der Anzahl sei nicht möglich, da EPOS.NRW als Querschnittsaufgabe gesehen werde (Stichwort: geringe Stellenanteile in mehreren Bereichen des Landesrechnungshofs). Auf nochmalige Nachfrage wird die Stellenanzahl auf 10 geschätzt.

Die Berichterstatterin der SPD-Fraktion bittet ergänzend um Erläuterung, welche Stellen bzw. Kosten durch die Umstellung auf SAP S/4HANA erforderlich würden.

Hierzu hat der Landesrechnungshof keine Erkenntnis.

8. Wie groß sind die Kosten für Sachmittel, die im Zusammenhang mit EPOS.NRW stehen? Sehen sie hier ebenfalls Einsparpotenziale im Sinne der vorigen Frage?

Hierzu führt der Landesrechnungshof wie folgt aus:

„Der Landesrechnungshof hat grundsätzlich keine Kosten für Sachmittel, außer den anteiligen „Eh-Da“- Kosten wie Büromaterial und IT-Ausstattung. Eine Ausnahme bilden hier die Fachschulungen der Prüfenden. Sofern nach Einschätzung der Mitglieder ein konkreter Bedarf besteht, werden diese in Inhouse-Veranstaltungen geschult; hier fallen rund 8.000 € pro Schulung an.

Einsparpotenziale gebe es aus den zu Frage 6 und 7 vorgetragenen Gründen hier ebenfalls nicht.“

9. Wie hoch ist die durchschnittliche Krankenstands-Quote im Landesrechnungshof? Sehen Sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil an Langzeiterkrankten? Welche Gründe sehen Sie für diese Quote und inwiefern sieht der Landesrechnungshof hier Handlungsbedarf?

Dazu antwortet der Landesrechnungshof folgendermaßen:

„Aus dem Gesundheitsbericht 2021 der Landesregierung ergibt sich eine Gesamtkrankenquote in Höhe von 6,69 %

Die Krankenquote des Landesrechnungshofs beträgt in diesem Zeitraum 5,60 % und liegt damit unter dem Landesdurchschnitt. Auch die Krankenquote des Landesrechnungshofs für das Jahr 2022 liegt (knapp) unter dem Landesdurchschnitt.

Hinsichtlich der Quote der Langzeitkranken wird aktuell durch das zuständige Prüfungsgebiet des Landesrechnungshofs eine Prüfung nach § 101 Landeshaushaltsordnung durchgeführt, deren Ergebnis dem Landtag zur Verfügung gestellt wird.

Die Gesundheit der Mitarbeitenden und der Mitglieder ist dem Landesrechnungshof sehr wichtig.

Fortlaufend wird geprüft, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um den Krankenstand möglichst zu reduzieren, zumindest aber stabil zu halten und die erkrankten Mitarbeitenden und Mitglieder in ihrem Genesungsprozess und in der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess zu unterstützen. So wurde beispielsweise die Dienstvereinbarung zum Behördlichen Eingliederungsmanagement zuletzt überarbeitet und modernisiert.

Wir sind daher zuversichtlich, dass die von uns eingeleiteten Maßnahmen bereits greifen. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass weitere Überlegungen angestellt werden, um sich ständig fortentwickeln zu können. Daher wird auch den Feststellungen und Empfehlungen der Prüfung nach § 101 Landeshaushaltsordnung mit Interesse entgegen.“

10. Im Haushalt 2023 wurden dem Landesrechnungshof im Titel 812 10 rund 1,5 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt, um rechtliche Verpflichtungen für den Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen im Jahr 2024 zu tätigen. In welcher Höhe wurde diese Verpflichtungsermächtigung im laufenden Jahr genutzt? Sehen die Planungen des Landesrechnungshof vor, bis zum Ende des laufenden Jahres weitere rechtliche Verpflichtungen einzugehen?

Die Auskunft des Landesrechnungshofs hierzu lautet:

„Die Mittel sind vorgesehen für die Beschaffung von Iosem Mobiliar. Bislang ist eine Beschaffung nicht erfolgt. Voraussichtlich wird bis Ende 2023 keine Beauftragung erfolgen.

Derzeit befindet sich der Landesrechnungshof in der Bewertung der wirtschaftlichsten Lösung. Es zeichnet sich ab, dass wir uns einem Rahmenvertrag mehrerer Landesbehörden anschließen.“

11. Welche Geräte und sonstige beweglichen Sachen sollen mit den Mitteln des Kapitels 13 010 Titel 812 10 erworben werden?

Dazu antwortet der Landesrechnungshof:

„Es werden mit diesem Titel bewegliche Ausstattungsgegenstände (Möbel) beschafft werden.

Die Ausstattung folgender Räume ist geplant: Büros, Konferenzräume, Aufenthaltsbereiche, Poststelle, Druckerei, Bibliothek sowie Lagerräume.“

12. Das Richtfest für den Neubau des LRH hat erst vor kurzem stattgefunden. Bis zu einer Bezugfertigkeit des neuen Gebäudes ist es also noch einige Zeit hin. Für wie realistisch wird vor diesem Hintergrund ein Umzug in den Neubau bereits 2024 gesehen und inwiefern werden deshalb die zusätzlichen Mittel des Titels 812 10 in Höhe von rund 1,5 Mio. Euro in Hinblick auf Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit für 2024 auch voraussichtlich tatsächlich gebraucht, zumal es ja entsprechende Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2025 gibt?

Der Landesrechnungshof führt hierzu wie folgt aus:

„Nach derzeitigem Stand werden die Haushaltsmittel überwiegend in 2024 benötigt.

Es musste aber vorausschauend berücksichtigt werden, dass der Umzug in den Ersatz-Neubau seit Beginn der Planung nach den Angaben des Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW für Ende 2024 vorgesehen ist. Dieser hat angekündigt, erst Ende November dieses Jahres einen verbindlichen Fertigstellungstermin mitzuteilen.

Es ist damit zu rechnen, dass eine Verzögerung in der Zeitplanung sehr wahrscheinlich auch zu einer Verschiebung des Umzugs nach 2025 führt, sodass dann die in diesem Zusammenhang benötigten Haushaltsmittel (ggf. zum Teil) erst 2025 abfließen werden. Für die Beschaffung von losem Mobiliar wurde dementsprechend eine Verpflichtungsermächtigung ausgewiesen, um ggf. erforderliche Beschaffungen für 2025 beauftragen zu können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es sich ausschließlich um zeitliche Verschiebungen der bereits für 2023 bzw. 2024 eingeplanten Haushaltsmittel handelt. Zusätzliche Bedarfe werden nicht angemeldet.“

Ergänzend bittet der Berichterstatter der Fraktion der FDP um Auskunft, woran es liege, dass der Umzug noch nicht komplett geplant sei.

Die Vorbereitungen im Landesrechnungshof - so die Antwort - laufen bereits umfangreich. Alles Weitere hängt von dem, vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW noch mitzuteilenden, endgültigen Fertigstellungstermin ab.

- 13. 2012 waren 200 Planstellen und 27 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter im Kapitel 13 030 eingeplant. Für 2024 sind nur noch 189 Planstellen für Beamtinnen und Beamte und 18 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorgesehen. Wurden den staatlichen Rechnungsprüfungsämtern im genannten Zeitraum Aufgaben entzogen? Wie erklären sie diese Absenkung?**

Hierzu merkt der Landesrechnungshof an:

„Seit 2012 gibt es in Abstimmung mit den Mitgliedern eine regelmäßige Reflektion der Zusammenarbeit mit den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern. Zielsetzung ist die Gewährleistung einer wirksamen, zeitnahen und anspruchsvollen externen Finanzkontrolle.

Daher wurden Strukturreformen vorgenommen, die der Optimierung der Arbeitsprozesse unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Prüfungsansätze der Mitglieder dienten (vgl. hierzu Vorlage 18/500). Hieraus ergab sich ein reduzierter Stellenbedarf in den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern und ein erhöhter Bedarf im Landesrechnungshof, der zu Stellenverlagerungen führte.

In geringem Umfang wurden hiervon Stellen, die von den Mitgliedern (temporär) nicht benötigt wurden, auch für zusätzliche Aufgaben in der Verwaltung genutzt.

Wie eingangs sowie zu Frage 2. erwähnt, versuchen wir bei einem Aufgabenaufwuchs immer, diesen mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu bewältigen.“

- 14. Wie viele Personalstellen werden für die Prüfung der Rechnung des Landesrechnungshofs nach § 101 LHO benötigt?**

Der Landesrechnungshof führt dazu aus:

„Nach § 101 LHO wird die Rechnung des Landesrechnungshofs vom Landtag geprüft. Wann, in welchem Umfang, wie und durch wen der Landesrechnungshof geprüft wird, bestimmt der Landtag. Der mit der Prüfung verbundene sächliche und personelle Aufwand wird durch den Prüfungsauftrag des Parlaments bestimmt. Dieser Aufwand muss durch das Parlament ermittelt werden und liegt in seiner Verantwortung.

Nach der bisherigen Praxis bedient sich das Parlament eines Mitglieds des Landesrechnungshofs zur Durchführung dieser Prüfung. Insoweit dürfte das Mitglied den Aufwand beziffern können.“

**3.3 Kapitel 13 900
(Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen)**

Hierzu liegen keine Fragen vor.

Ende: 13.50 Uhr

Simon Rock
Hauptberichterstatler

Anlagen

Anlage 1 Einleitung durch den Landesrechnungshof

Anlage 2 Tischvorlage „Anzahl der Stellen im Einzelplan 13 von 2005 bis 2024“

Anlage 1 zum Berichterstattervermerk zum Einzelplan13

Einleitung durch den Landesrechnungshof

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich danke Ihnen zunächst für die im Vorfeld des heutigen Berichterstattergesprächs übersandten Fragen. So konnten wir Ihre Fragen, die über den hier in Rede stehenden Haushalt 2024 hinausgehen, vorbereiten und Ihnen Antworten geben.

Erlauben Sie mir zu Beginn einige allgemeine Ausführungen, da sie die weitere Einordnung unserer Antworten wesentlich beeinflussen:

Der Landesrechnungshof ist eine allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängige Instanz der externen Finanzkontrolle.

Er kann den verfassungsrechtlich verbrieften Auftrag, die Haushaltsrechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung zu prüfen (vgl. Artikel 86 Absatz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen), nur mit der hierfür erforderlichen sächlichen und personellen Ausstattung sachgerecht erfüllen. Dies gilt selbstverständlich auch für die weiteren, einfachgesetzlich normierten Prüfaufgaben sowie die weiteren Aufgaben des Beratens und Berichtens.

Dabei ist immer zu bedenken, dass die Mitglieder in richterlicher Unabhängigkeit bestimmen, was, wie und in welcher Intensität sie Prüfungen durchführen. Anders als bei Gerichten, werden die Aufgaben nicht von außen bestimmt, sondern allein die personelle und sächliche Ausstattung der jeweiligen Prüfungsgebiete bildet eine natürliche Grenze. Eine Beschränkung dieser Mittel bedeutet damit zugleich auch die Gefahr einer Beschränkung der Prüf- und Beratungstätigkeit der unabhängigen externen Finanzkontrolle.

Oberstes Gebot unseres Prüfauftrages ist, prüfungsfreie Räume zu vermeiden. Deshalb sind bei allem Verständnis für Ihre Nachfragen zum Stellenaufwuchs des Landesrechnungshofs in den letzten zwölf Jahren, auch die Änderungen des Haushaltsvolumens des Landes und der Planstellen und Stellen im gleichen Zeitraum zu berücksichtigen. Fakt ist nämlich, dass der geplante Haushalt von 2012 bis 2024 um rd. 43 Mrd. € (= rd. 73 %) gestiegen ist. Damit geht ein Aufwuchs von Planstellen und Stellen von 2012 bis 2024 um 41.754 Stellen (= rd. 15 %) einher. Alleine diese beiden Zahlen verdeutlichen eindringlich, dass sich ein „Aufgabenzuwachs“ bei den potenziellen Prüfthemen ergeben hat, denen sich die Mitglieder bei ihrer Auswahl der Prüfthemen in ihrer richterlichen Unabhängigkeit stellen müssen. Diesem Zuwachs an möglichem Prüfungsvolumina konnte nur mit einem quantitativen Aufbau von Expertise im Prüfbereich begegnet werden.

Aber auch ein weiterer Aspekt prägt die Anforderungen an den Prüfbereich, die sich haushalterisch auswirken:

Nicht mehr die reine Belegprüfung prägt die Arbeit des Landesrechnungshofs. Vielmehr werden immer komplexere Sachverhalte geprüft und bewertet. Um hier den Prüf- und Beratungsauftrag erfüllen zu können, ist insbesondere auch eine höhere Stellenbewertung erforderlich, die über die Jahre hinweg erfolgt ist.

Aber in den letzten zehn Jahren haben sich auch die Anforderungen an den Verwaltungsbereich des Landesrechnungshofs gravierend verändert. Wie jede andere oberste Landesbehörde muss er sich den gewandelten Herausforderungen an eine moderne Verwaltung stellen.

Zugleich muss die Verwaltung des Landesrechnungshofs als Dienstleister für den Prüfbereich dafür Sorge tragen, dass die sächlichen und personellen Mittel bedarfsgerecht den Prüfungsgebieten zur Verfügung gestellt werden, um dort die Erledigung des Prüf-, Beratungs- und Berichtsauftrags zu gewährleisten.

Wir sind uns als Landesrechnungshof unserer besonderen Verpflichtung zu einem wirtschaftlichen und sparsamen Handeln im Sinne des § 7 der Landeshaushaltsordnung durchaus bewusst.

Für den Prüfbereich bedeutet das konkret, dass die Mitglieder fortlaufend hinterfragen, ob die strukturellen und personellen Voraussetzungen für eine wirksame, zeitnahe und anspruchsvolle externe Finanzkontrolle gegeben sind. Ausdruck dessen sind die seit 2012 im Kreis der Mitglieder diskutierten und fortlaufend vorgenommenen Strukturveränderungen (vgl. hierzu auch die Antworten auf die Fragen des Abgeordneten Wedel MdL).

Für den Verwaltungsbereich bedeutet das, dass er so aufgestellt sein muss, dass er den rechtlichen und tatsächlichen Verpflichtungen gerecht werden kann.

Dabei legen wir großen Wert darauf, dass zunächst mit den internen Mitteln effektiv und effizient gearbeitet wird. Dazu gehört auch, dass vorrangig alle uns zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor der Haushaltsgesetzgeber um Bewilligung von zusätzlichen Stellen oder Mitteln gebeten wird.

Dies vorweg gestellt, gehe ich gerne auf Ihre Fragen ein.

Anlage 2 zum Berichterstattervermerk zum Einzelplan13

Tischvorlage „Anzahl der Stellen im Einzelplan 13 von 2005 bis 2024“


